

*A.C. 1104!*

Auszug für Reisende

aus dem

**Postirungs-Reglement**

für Livland.



---

**R i g a,**

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1834.

*58. IIIA*

1801

XIII. 36.

§. 10.

Die Post-Kommissaire oder deren Gehülffen haben allen Reisenden mit der schuldigen Höflichkeit zu begegnen, auch dann, wenn etwa ein Reisender zuerst gegen sie unhöflich gewesen seyn sollte, da sie bei ihnen widerfahrenen Beleidigungen sich auf ihre gegründeten Beschwerden aller Genugthuung versichert halten können.

§. 11.

Der Post-Kommissair hat darauf zu sehen, daß die Postknechte sich stets mit aller Bescheidenheit und gutem Willen gegen die Reisenden betragen, und sie nicht durch unverschämtes Abfordern von Trinkgeldern belästigen, indem Zudringlichkeit, Unverschämtheit oder gar Grobheit auf der Stelle von dem Post-Kommissair mit 15 Stockschlägen zu bestrafen ist. Hat der Postknecht aber eine größere Strafe verwirkt, so muß der

Post-Kommissair darüber dem Postirungs-Direktor Anzeige machen, welcher demselben nach Maaßgabe seiner Vergehungen zu bestrafen oder auch zu diesem Behuf dem örtlichen Ordnungsgerichte zu übergeben hat.

### §. 12.

Die Postknechte müssen sich mit dem Trinkgelde begnügen, was ihnen von den Reisenden aus freiem Willen gegeben wird, und dürfen bei ernstlicher Beahndung weder ein Trinkgeld mit Zudringlichkeit fordern, noch über das Erhaltene oder über die Verweigerung desselben eine Unzufriedenheit äußern.

### §. 13.

Jeder Reisende wird ersucht, seinen Begleitern und Domestiquen jede Verunglimpfung eines Postknechts zu untersagen, es sei auf der Poststation oder auf dem Wege, da solche unausbleiblich vom nächsten kompetenten Richter beahndet werden wird, welchem die auf dem Stundenzettel verzeichnete Beschwerde vorzulegen ist.

### §. 14.

Der Reisende, welcher sich nicht auf der Station aufhalten will, muß längstens in zehn Minuten expedirt werden, wenn er bis vier Pferde, und, wenn er deren mehr bedarf, in 15 Minuten; im Winter werden 5 Minuten mehr gerechnet. Zum Schmieren der Equipagen müssen die Ingredienzien auf den Stationen stets vorrätzig seyn und dürfen zur Anspannzeit nur 5 Minuten zugerechnet werden. Für gehöriges und hinlängliches Schmieren, wenn der Post-Kommissair die Ingredienzien dazu giebt, bezahlt der Reisende, wenn das Schmieren mit Fett verlangt wird, 40 Kop., mit Theer aber 20 Kop. Kupfer-Münze.

### §. 15.

Der Post-Kommissair darf unter keinem Vorwande den Reisenden nöthigen, mehr Pferde zu nehmen und zu bezahlen, als in der Podoroschna bestimmt sind, denn es liegt ihm ob, gehörig starke und wohlgehaltene Pferde zu haben. Im Fall aber die Größe und Schwere der Equipage

eine größere Anzahl Pferde erfordert, so ist sich nach dem von dem Ministerium der innern Angelegenheiten unterm 6. Juni 1808 bekannt gemachten Allerhöchst bestätigten und hier beigefügten Verzeichniß, wie viel Postpferde die Reisenden in den verschiedenen Jahreszeiten zum Vorspann nehmen sollen, zu richten. Wegen eines kleinen Bedienten-Felleisens, oder wegen leichter Hutschachtel dürfen nicht mehr Pferde als ohne diese vorgespannt werden; kleine Chaisen oder Korbwagen mit oder ohne Kessorts, mit oder ohne Verdeck, sind den Postwagen gleich zu achten.

#### §. 16.

Werden von einem Reisenden zum schnellern Fortkommen in den Sandwegen auf einzelnen Stationen mehr Pferde genommen, so darf dies auf der nächsten Station nicht berechtigen, auch diese größere Anzahl von Pferden aufzubringen und deren Bezahlung zu fordern.

#### §. 17.

Auf Nebenwegen sind den Reisenden die Postpferde bis auf 25 Werst, gegen gesetzliche Progon,

zu verabfolgen; ist die Entfernung größer, so ist für jede Werst mehr als 25 Werst, 2 Kop. Kupf. Mze. mehr als die Progon auf der Poststraße, zu welcher die Station gehört, zu bezahlen.

#### §. 19.

Die Post-Kommissaire dürfen unter keiner Bedingung für ein anzuspannendes Pferd mehr als gesetzliche Progon nehmen, auch dann nicht, wenn sie es vielleicht gemiethet, oder vorgeblich nur zum eigenen Bedarf haben.

#### §. 20.

Da auf der Straße von Riga nach St. Petersburg auf jeder Poststation immer 12 Pferde zur Expedition von Courieren und Estafetten vorräthig seyn müssen, so kann jeder Reisende, im Fall verweigerter Postpferde aus Mangel an denselben, sich aus dem Postbuch überzeugen, ob er rechtlicher Weise zu längerem Warten genöthigt werden darf, als §. 14. dieses Reglements bestimmt.

## §. 21.

Die Post-Kommissaire haben darüber zu wachen, daß die Reisenden in der bestimmten Zeit den Weg bis zur nächsten Post-Station zurücklegen. Da die Post-Kommissaire gute Pferde halten müssen, und dieselben die Postknechte zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten haben, so sind auch nur sie für diese Zeitbeobachtung verantwortlich, und büßen jede Viertelstunde, die der Reisende auf dem Wege länger zubringt, mit 5 Rbl. Eco.-Assign. per Pferd.

## §. 22.

Sollte dagegen der Reisende den Postknecht mißhandeln und eigenmächtig über die Vorschrift die Pferde antreiben, so hat der Post-Kommissair, dem solches angezeigt wird, die Beschwerde darüber auf deren Stundenzettel zu verzeichnen, und der Reisende wird sich die richterliche Beseitigung der solchergestalt erhobenen Beschwerde, ungeachtet des dabel notwendigen Zeitaufwandes, gefallen lassen müssen.

## §. 24.

Die Expeditionsstube, so wie auch die zur Aufnahme der Reisenden bestimmten Zimmer, sind stets reinlich und wohl erheizt zu erhalten. Erstere muß des Nachts ununterbrochen dergestalt erleuchtet seyn, daß durch ein Wand- oder Thürfenster auch das Vorhaus hinlänglich erleuchtet ist.

## §. 25.

In dem Passagierzimmer muß eine Glocke angebracht seyn, durch welche der Reisende seine Anwesenheit kund thun kann. Auf den Ruf dieser Glocke muß sodann augenblicklich Jemand erscheinen, um für den Reisenden zu sorgen.

## §. 27.

Der Post-Kommissair hat zu sorgen, daß in der Expeditionsstube eine richtig gehende wohl sichtbare Wanduhr sich befinde, und da ihm von Zeit zu Zeit, durch dazu Beauftragte, eine richtig gehende Postuhr wird vorgezeigt werden, nach welcher er die seinige reguliren kann, so wird er für jede bemerkte Unrichtigkeit von 10 Minuten und

darüber im Gange der Wanduhr, es möge sich dieses auch noch so oft und schnell hintereinander wiederholen, einer Strafe von 10 Rbl. Dco. = Affign. untergehen.

§. 28.

Sämmtliche Zimmer sind mit anständigen und zweckmäßigen Meubeln und wo gehörig mit anständigen Betten und reinlichem anständigem Bettzeuge zu versehen.

§. 29.

Der Post-Kommissair ist bei strenger Ahndung verpflichtet, jeden Reisenden, welcher von seiner Station die Reise beginnt, oder von der vorigen keinen Stundenzettel mitbringt, einen solchen mitzugeben, welcher denselben bis zur letzten von ihm zu passirenden Livländischen Station begleitet. Obzwar dieser Stundenzettel vom Postknecht von einer Station zur andern mitzunehmen ist, um gleich bei der Ankunft dem Postirungsschreiber abgegeben werden zu können; so muß er doch dem Reisenden durch den Post-Kommissair oder

Schreiber zu jeder Zeit auf Verlangen zur Durchsicht oder Verzeichnung einer Bemerkung eingehändig werden.

§. 30.

Auf den Stundenzettel ist Stunde und Minute der Ankunft und der Abreise des Reisenden zu notieren, dessen Namen, die gezahlte Progon, die Zahl der Pferde, die Ursache des etwanigen Aufenthaltes, wie auch etwanige Beschwerden oder andere nothwendige Anzeigen, es sei vom Reisenden oder vom Post-Kommissair. Zur Verzeichnung einer solchen Beschwerde im Stundenzettel werden, je nach den Umständen, 10 bis 15 Minuten Aufenthalt gestattet.

§. 30.

Niemand darf sich entziehen, ein nöthiges der Wahrheit entsprechendes Zeugniß auf den dargereichten Stundenzettel zu verzeichnen, es sei denn, daß es gegen ihn selbst oder einen der Seinigen, (zu welchen die bloß Untergebenen nicht zu rechnen sind), gerichtet sey.

## §. 33.

Sämmtliche bei der Landes-Residirung eingegangene Stundenzettel sind auf das genaueste zu kontrolliren, und jede Vorschriftwidrigkeit ist unfehlbar zu bestrafen, gleichviel ob über selbige Klage geführt ist oder nicht; denn da das Postwesen ein Theil der Landespolizei ist, so ist dessen Direktion verpflichtet, die Gesetzeswidrigkeit selbst aufzusuchen, zurecht zu stellen und zu bestrafen, ohne eine Klage abzuwarten.

## §. 36.

Der Post-Kommissair hat zu halten zweispännige, vierspännige und sechsspännige Wagen; für diese zahlt der Reisende per Station 40, 50 und 60 Kopeken Kupfer-Münze.

## §. 37.

Ebenmäßig hat der Post-Kommissair Schlitten zu zwei und Schlitten zu drei Pferden und für die Briefpost Schlitten zu 4 bis 6 Pferden zu halten,

wofür ihm von den Reisenden 20 und 30 Kop. Kupfer-Münze per Station zu zahlen sind.

## §. 38.

Jeder Post-Kommissair hat wenigstens zwei Hängefisse zu halten, welche 3 Fuß breit, 1½ Fuß tief, mit 1½ Fuß hoher Lehne und ledernen Polstern versehen sind, um sie den mit Post-Equipagen fahrenden Reisenden, auf ihr Verlangen, für 40 Kop. Kupf.-Mz. per Station zu verabfolgen.

Anzahl vorzuspännender Pferde.	Vom 1. Dec. bis zum 15. März u. vom 15. Mai bis zum 15. Sept.	In der übrigen Jahreszeit.
<b>Vor Post- und andere Kibitken:</b>		
Reiset eine Person . . . . .	2	2
Reisen zwei Personen . . . . .	2	3
Reisen drei Personen . . . . .	3	4
<b>Vor große Kibitken:</b>		
Reisen eine oder zwei Personen . .	3	4
Reisen drei Personen . . . . .	4	5
<b>Vor ordinäre zweifitzige Reise-Kaleschen und vor Britschken mit einem Felleisen oder Kasten:</b>		
Reisen eine und zwei Personen . .	3	4
Reisen drei Personen . . . . .	4	5
<b>Vor zweifitzige Kaleschen u. Britschken mit einem Kasten und Felleisen und mit einem Kasten oben darauf geschnallt.</b>		
Reisen eine und zwei Personen . .	4	5
Reisen drei Personen . . . . .	5	6
<b>Vor ordinäre vierfitzige Kaleschen mit einem Felleisen und Kasten, oder mit zwei Kasten ohne Felleisen:</b>		
Reisen zwei oder drei Personen . .	4	5
Reisen vier Personen . . . . .	5	6

Anzahl vorzuspännender Pferde.	Vom 1. Dec. bis zum 15. März u. vom 15. Mai bis zum 15. Sept.	In der übrigen Jahreszeit.
<b>Vor vierfitzige Kaleschen mit einem Kasten und Felleisen und mit einem Kasten oben darauf geschnallt:</b>		
Reisen zwei oder drei Personen . .	5	6
Reisen vier Personen . . . . .	6	7
<b>Vor zweifitzige Kaleschen mit einem Felleisen oder Kasten oder mit zwei Kasten ohne Felleisen:</b>		
Reisen zwei und drei Personen . .	4	5
Reisen vier Personen . . . . .	5	6
Anmerk. Ist noch ein Kasten oben darauf geschnallt und befindet sich hinten, außer dem Kasten, noch ein Felleisen, so ist über die oben bestimmte Zahl noch ein Pferd vorzuspännend.		
<b>Vor vierfitzige Kutschen mit einem Felleisen und Kasten, oder mit zwei Kasten ohne Felleisen:</b>		
Reisen vier Personen . . . . .	6	8
Reisen fünf und sechs Personen . .	8	9
Anmerk. Ist noch ein Kasten oben darauf geschnallt und befindet sich hinten, außer dem Kasten, noch ein Felleisen, so ist über die oben bestimmte Zahl noch ein Pferd vorzuspännend.		

1833

1833

Der Druck wird gestattet.  
Riga, am 10. Februar 1833.

Dr. C. E. Napierky, Censor.